Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5477/66

Bonn, den 11. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Maßnahmen, die von den Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise und zur Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten für Reis und Bruchreis im Wirtschaftsjahr 1966/1967 zu treffen sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. April 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Maßnahmen, die von den Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise und zur Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten für Reis und Bruchreis im Wirtschaftsjahr 1966/1967 zu treffen sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf den Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 20 Absatz b) der Verordnung Nr. 16/64/EWG sieht vor, daß der Rat für jedes Reiswirtschaftsjahr die auf dem Gebiet der Preise von den Erzeuger-Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen und die gemeinsamen Schwellenpreise in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten für Reis und Bruchreis erläßt; im Sinne dieses Artikels werden die Unterschiede zwischen den Schwellenpreisen und die Unterschiede zwischen den Richtpreisen schrittweise so verringert, daß am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Schwellenpreis und ein einheitlicher Richtpreis erreicht wird.

Es ist vorgesehen, diese einheitlichen Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1967/68 zu erreichen, weshalb die schrittweise Verringerung dieser Unterschiede noch im Reiswirtschaftsjahr 1966/67 erfolgen muß.

Deshalb ist es zweckmäßig, die Preise für das Wirtschaftsjahr 1966/67 um die Hälfte des Unterschiedes zwischen den für das Wirtschaftsjahr 1965/66 beschlossenen und für das Wirtschaftsjahr 1967/68 vorgesehenen Preisen zu verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das am 1. September 1966 beginnende Reiswirtschaftsjahr werden die obere und untere Grenze des abgeleiteten Richtpreises, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß jedes Erzeugermitgliedstaates gilt, wie folgt festgesetzt:

	FF	Lit
Obere Grenze	90,00	11 394
Untere Grenze	76,77	9 719

je 100 Kilogramm geschälten Reis.

2. Für das am 1. September 1966 beginnende Reiswirtschaftsjahr ist in jedem Erzeugermitgliedstaat der Schwellenpreis für Bruchreis gleich dem Schwellenpreis für geschälten Reis, der um denselben Prozentsatz wie für das Reiswirtschaftsjahr 1965/66 verringert ist.

Artikel 2

Für das am 1. September 1966 beginnende Reiswirtschaftsjahr wird der Schwellenpreis der Nichterzeugermitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

— 16,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschälten Reis,

— 10,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Bruchreis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 574/64

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

I.

Der Rat hat mit den Verordnungen Nr. 36/64/EWG vom 25. März 1964 und Nr. 96/65/EWG vom 29. Juli 1965 die obere und untere Grenze der abgeleiteten Richtpreise für Reis in Erzeugermitgliedstaaten sowie die Schwellenpreise für Reis und Bruchreis in Nichterzeugermitgliedstaaten für die am 1. September 1964 bzw. am 1. September 1965 beginnenden Wirtschaftsjahre 1964/65 und 1965/66 festgesetzt.

A.

Die Grenzen der abgeleiteten Richtpreise und die abgeleiteten Richtpreise, die von der französischen bzw. italienischen Regierung innerhalb dieser Grenzen festgesetzt wurden, betragen für den Beginn dieser Wirtschaftsjahre (in RE je 100 kg geschälten Reis):

	1964/65	1965/66
Obere Grenze	18,32	18,32
Abgeleiteter Richtpreis Frankreich	18,20	18,20
Abgeleiteter Richtpreis Italien	16,69	16,69
Untere Grenze	15,29	15,29

B.

Die Schwellenpreise, die einmal von den genannten Regierungen auf der Grundlage dieser abgeleiteten Richtpreise festgesetzt und um die Transportkosten bis zu den Handelsplätzen der Zone mit dem größten Zuschußbedarf erhöht und zum anderen vom Rat für die Nichterzeuger-Mitgliedstaaten festgelegt wurden, betragen für den Beginn dieser Wirtschaftsjahre) in RE je 100 kg geschälten Reis):

Mitgliedstaat	1964/65	1965/66
Frankreich	19,64	19,13
Italien	17,73	17,73
Nichterzeuger-Mitgliedstaaten	14,20	14,20

C.

Die Schwellenpreise für Bruchreis, die durch die Multiplikation der Schwellenpreise für geschälten Reis mit bestimmten Prozentsätzen errechnet und von der französischen und italienischen Regierung für Erzeuger-Mitgliedstaaten und vom Rat für Nichterzeuger-Mitgliedstaaten festgesetzt wurden, betragen für den Beginn dieser Wirtschaftsjahre (in RE je 100 kg):

Mitgliedstaat	1964/65	1965/66
Italien	10,80 (60,73 % von 17,73 abzüglich Pauschbetrag Reis, zuzüglich Pauschbetrag Bruchreis)	10,80 (60,73 % von 17,73 abzüglich Pauschbetrag Reis, zuzüglich Pauschbetrag Bruchreis)
Frankreich	10,24 (52 % von 19,64 abzüglich Pauschbetrag Reis, zuzüglich Pauschbetrag Bruchreis)	9,95 (52 % von 19,13 abzüglich Pauschbetrag Reis, zuzüglich Pauschbetrag Bruchreis)
Nichterzeuger-Mitgliedstaaten	9,66 (68 % von 14,20)	9,66 (68 % von 14,20)

II.

Für das Wirtschaftsjahr 1966/67 berücksichtigt der Vorschlag der Kommission die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG, in der es heißt:

„Die Unterschiede zwischen den Schwellenpreisen und die Unterschiede zwischen den Richtpreisen werden schrittweise so verringert, daß am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Schwellenpreis und ein einheitlicher Richtpreis errechnet wird".

Der Rat hat in seiner Tagung vom 28. bis 30. Juni 1965 beschlossen, den freien Warenverkehr bis 1. Juli 1967 zu verwirklichen; die schrittweise Verringerung der Unterschiede kann also nur noch innerhalb des Wirtschaftsjahres 1966/67 vorgenommen werden.

Ohne der vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1967/68 zu treffenden Entscheidung über die Höhe der abgeleiteten Richtpreise für Frankreich und Italien bzw. über die Höhe des gemeinsamen Schwellenpreises für die Gemeinschaft vorzugreifen, wird eine Annäherung der im „Vorschlag der Kommission einer Entschließung des Rats hinsichtlich der gemeinsamen Preise für Reis" genannten Preise für das laufende Wirtschaftsjahr vorgeschlagen.

A.

Obere und untere Grenze der abgeleiteten Richtpreise für Reis in den Erzeuger-Mitgliedstaaten

Die abgeleiteten Richtpreise, die von der Kommission für 1967/68 vorgeschlagen wurden, verstehen sich unversteuert, während die von Frankreich bzw. Italien festgesetzten Richtpreise noch einige Steuern enthalten; die vom Rat geplante Annäherung sollte sich zweckmäßigerweise auf vergleichbare Faktoren erstrecken.

Eine Annäherung um den halben Unterschied zwischen

— den abgeleiteten und für das Wirtschaftsjahr 1965/66 festgesetzten Richtpreisen einerseits und

— den abgeleiteten und für das Wirtschaftsjahr 1967/68 vorgeschlagenen, aber zur Berücksichtigung der geltenden Steuern [1]) neu errechneten Richtpreise andererseits

würde folgende Richtpreisgabel (in RE je 100 kg geschälten Reis) ergeben:

	1964/65	1965/66	Vorschlag 1967/68	Halber Unterschied 1965/66 bis 1967/68	Gabel 1966/67
Abgeleiteter Richtpreis für Frankreich	18,20	18,20	18,02	— 0,09	18,11
Abgeleiteter Richtpreis für Italien	16,69	16,69	17,21	+ 0,26	16,95

Die Einrechnung dieser „halben Unterschiede" in die vom Rat festgesetzte Gabel für die beiden ersten Wirtschaftsjahre, in denen die Verordnung Nr. 16/64/EWG anzuwenden ist, ergibt folgende obere und untere Grenze der abgeleiteten Richtpreise (in RE je 100 kg geschälten Reis):

	1964/65 und 1965/66	Halber Unterschied 1965/66 bis 1967/68	Gabel 1966/67
Obere Grenze	18,32	— 0,09	18,23
Untere Grenze	15,29	+ 0,26	15,55

B.

Schwellenpreis für Reis in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten

Eine Annäherung um den halben Unterschied zwischen

— dem gemeinsamen, für die beiden ersten Wirtschaftsjahre der Anwendung beschlossenen Schwellenpreis einerseits und

— dem für 1967/68 vorgeschlagenen gemeinsamen Schwellenpreis andererseits

ergibt folgenden Schwellenpreis (in RE je 100 kg geschälten Reis):

1964/65 und 1965/66	1967/68	Halber Unterschied	Schwellenpreis 1966/67
14,20	17,78	1,79	15,99

C.

Schwellenpreis für Bruchreis

1. Erzeuger-Mitgliedstaaten

Solange keine eingehende Untersuchung der Gesichtspunkte für den künftigen, in der Gemeinschaft geltenden gemeinsamen Schwellenpreis vorliegt, dürfte es zweckmäßig sein, einen ähnlichen Prozentsatz beizubehalten, wie er in den beiden ersten Reiswirtschaftsjahren zwischen dem Schwellenpreis für Bruchreis und für geschälten Reis in jedem Erzeuger-Mitgliedstaat beschlossen wurde.

2. Nichterzeuger-Mitgliedstaaten

Der durchschnittliche cif-Preis für Bruchreis betrug im Wirtschaftsjahr 1964/65 in Rotterdam 7,70 RE/100 kg gegenüber 11,68 RE/100 kg für geschälten Reis; Bruchreis kostete damit 66 % des cif-Preises für geschälten Reis.

Ebenso zeigen die (anhand der tatsächlichen Einfuhren nach Volumen und Wert im Jahre 1964 insgesamt errechneten) Durchschnittswerte der Einfuhr für diese beiden Erzeugnisse in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten, daß der Preis für Bruchreis 66 % des Preises für geschälten Reis ausmacht [1]).

Die Multiplikation dieses Prozentsatzes mit dem vorgeschlagenen Schwellenpreis für geschälten Rreis in Nichterzeuger-Mitgliedstaaten ergibt für diese Staaten einen Schwellenpreis für Bruchreis von 10,55 RE.

[1]) Vergleiche in Anlage 1 die unversteuerten Richtpreise, die für 1967/68 vorgeschlagen und um die noch geltenden einzelstaatlichen Faktoren der französischen und italienischen Richtpreise erhöht wurden.

[1]) vgl. Anlage 2

Anlage 1

Für 1967/68 vorgeschlagene unverzollte abgeleitete Richtpreise und Berechnung dieser Preise unter Berücksichtigung noch geltender einzelstaatlicher Faktoren

— in RE/100 kg —

	Für 1967/68 vorgeschlagene unversteuerte Preise	Den heutigen Preisen vergleichbare Preise
Frankreich		
Dem Erzeuger garantierter Nettopreis	12,30	12,30
1/2 Lagegeld Statistische Abgabe Beratungsabgabe		+ 0,14
Betriebskosten der Ankaufsstellen		+ 0,33
Transport und Lagerung		+ 0,08
Interventionspreis	12,30	12,85
4 % des Richtpreises für Paddy-Reis	+ 0,51	+ 0,53
	12,81	13,38
Schälkosten für 100 kg Paddy-Reis	+ 0,95	+ 0,95
	13,76	14,33
Umrechnung auf geschälten Reis	× 1,25	× 1,25
Abgeleiteter Richtpreis	17,20	17,92
Kosten für die Abpackung in Säcken		+ 0,10
Abgeleiteter Richtpreis in Säcken		18,02
Italien		
Interventionspreis	12,00	
4 % des Richtpreises für Paddy-Reis	+ 0,50	
	12,50	
Schälkosten für 100 kg Paddy-Reis	+ 0,95	
	13,45	
Umrechnung auf geschälten Reis	× 1,25	
Abgeleiteter Richtpreis	16,81	16,81
Vertragsabgabe		+ 0,40
Abgeleiteter Richtpreis		17,21

Anlage 2

Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis an Hand der Einfuhren 1964

— in RE/100 kg —

Geschälter Reis

	Gesamteinfuhrwert	Gesamteinfuhrmengen	Durchschnittspreis
Bundesrepublik Deutschland	19 570 000	1 423 320	
Niederlande	8 162 000	535 820	
BLWU	2 706 000	174 170	
Nichterzeuger-Mitgliedstaaten	30 438 000	2 133 310	14,97

Bruchreis

	Gesamteinfuhrwert	Gesamteinfuhrmengen	Durchschnittspreis
Bundesrepublik Deutschland	1 696 000	171 030	
Niederlande	1 553 000	140 740	
BLWU	2 986 000	315 120	
Nichterzeuger-Mitgliedstaaten	6 235 000	626 890	9,95

1. 9,95 = 66 % von 14,97

2. Schwellenpreis geschälter Reis 1966/67 15,99

   Prozentsatz .... × 0,66

   Schwellenpreis Bruchreis 1966/67 10,55

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der einzelnen Mitgliedstaaten über den Außenhandel